



Dr. med. Dietrich Jungck  
Präsident

Jakobikirchhof 9  
20095 Hamburg  
Tel. 0 40-33 09 09  
Fax 0 40-33 57 44  
E-Mail: jungck.hh@t-online.de  
Internet: vdaea.de

## PRESSEMITTEILUNG

2. Mai 2002

### **Zum Verhalten einiger Krankenkassen bei „off-label-Verordnung“ für Schmerzpatienten**

**Das Bundessozialgericht (AZ B I KR 37/00) hat kürzlich entschieden, daß Medikamente außerhalb des Anwendungsbereiches, auf das sich die Zulassung erstreckt, nicht bzw. nur unter besonderen Umständen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden dürfen. Diese Entscheidung hat für Schmerzpatienten, die unter Nervenschmerzen (Neuropathien) leiden und bestimmten Krankenkassen angehören, zu oft unhaltbaren Zuständen geführt.**

Schmerzpatienten, die unter Nervenschmerzen leiden, konnten bisher darauf vertrauen, daß ihnen der Wirkstoff Gabapentin, der ursprünglich zur Behandlung von Epilepsien entwickelt wurde, helfen kann. Das Medikament (Neurontin®) ist jedoch nur für zwei genau beschriebene Arten von Nervenschmerzen zugelassen, gegen Zosterbedingte Nervenschmerzen und solche durch Zuckerkrankheit. Alle anderen Arten von Nervenschmerzen, z. B. bei Trigeminusneuralgie, Einklemmung von Nerven durch Wirbelsäulen- oder Bandscheibenschäden, Nervenverletzungen, Krebs, sind hierdurch nicht erfaßt. Dennoch ist der Wirkstoff – das geht auch aus wissenschaftlichen Studien eindeutig hervor – auch bei solchen Schmerzzuständen wirksam.

Die BSG-Entscheidung hat zur Folge, daß Ärzte diese Substanz bei anderen als den zugelassenen Indikationen nicht mehr auf Kassenkosten verordnen dürfen. Deshalb muß ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden, der von vielen Krankenkassen angesichts der sonst schlimmen Schmerzen der Patienten innerhalb von Stunden, längstens weniger Tage entschieden wird – und zwar po-

sitiv, wenn das Medikament bisher gewirkt hat oder die Aussicht besteht, daß ein Behandlungsversuch erfolgreich verlaufen könnte.

Diese begründeten Anträge werden von einigen Krankenkassen mit einer nicht nachvollziehbaren Härteherzigkeit und Kaltschnäuzigkeit abgelehnt oder so schleppend behandelt, daß die Patienten verzweifeln müssen. Mittlerweile überblicken Schmerztherapeuten einen Zeitraum von 4 Wochen, ohne daß für diese Patienten Entscheidungen getroffen wurden. Wie die Patienten in dieser Zeit mit ihren Schmerzen umgehen und ob sie eventuell suizidal werden, ist diesen Kassen offenbar egal. Auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung gutachtet in diesen Fällen gelegentlich ohne algesiologische Kompetenz.

Es zeigt sich wieder einmal, daß es manchen Sachbearbeitern nur um das bürokratische Bearbeiten von Papier geht, sie die Einzelschicksale nicht sehen können oder wollen. Daß sie für das Schicksal der Patienten, die ihnen insoweit völlig ausgeliefert sind, persönliche Verantwortung tragen, weisen sie weit von sich.

Ob sich einzelne Entscheidungsträger wegen Körperverletzung durch unnötiges Zumuten von vermeidbaren Schmerzen strafbar machen, könnte nur geprüft werden, wenn ein Patient die Kraft hat, eine Klage einzureichen.

Schwerkranke, und um solche handelt es sich bei diesen Patienten, sind darauf angewiesen, daß andere ihnen helfen. Eine Krankenkasse, die ihnen die Hilfe verweigert, sollte über ihre Aufgaben noch einmal nachdenken.

Versicherte, die gesund sind, sollten sich bei der Auswahl ihrer Krankenkasse auch darüber informieren, wie sie sich im Krankheitsfall verhält.

Für Privatversicherte oder materiell begüterte Patienten stellen sich diese Probleme nicht. Es sind wieder einmal diejenigen betroffen, die keine Möglichkeit haben, sich das benötigte Medikament selbst zu kaufen. Ausgerechnet die werden von ihrer Krankenkasse im Stich gelassen.



Dr. med. Dietrich Jungck